

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/90/79

Dresden, 3. April 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1919

Thema: Nachfrage Drs.-Nr. 7/1045: Anwesenheitsüberprüfung und Einhaltung der Residenzpflicht an Sächsischen Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für „Asylbewerber“

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Vorbemerkung:

In seiner Stellungnahme auf die o.g. Kleine Anfrage führte der Staatsminister zur Frage 1.) aus, dass Anwesenheitsüberprüfungen in den Gemeinschaftsunterkünften (GU) u.a. durch Belegmeldungen der Hausleitung der GU an die unteren Unterbringungsbehörden stattfinden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Von welchen sächsischen Gemeinschaftsunterkünften (GU) wurden seit dem 01. Januar 2017 Belegzahlen von welchen Behörden abgefragt bzw. welcher Behörde zugeleitet wie hoch war jeweils die Abweichungsquote zwischen Soll und Ist-Belegung. Wir bitten um Angabe in absoluten Zahlen.

Im Rahmen der monatlichen Meldung zur Abrechnung für die Pauschale an die Landkreise und Kreisfreien Städte und für die Unterkunftsstatistik werden die zu den Stichtagen untergebrachten leistungsberechtigten Personen zahlenmäßig (Ist-Belegung) an die Landesdirektion Sachsen (LDS) gemeldet. Eine Soll-Belegung wird nicht erhoben. Anfragen anderer Behörden sind nicht bekannt.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil die erfragten Daten nur durch eine aufwändige Recherche und händische Auswertung von Tausenden Akten/Vorgängen erlangt werden können. Eine statistische Erhebung über Behördenanfragen zu Belegungen seit 2017 sowie die daraus abgeleiteten Meldungen liegen für die GU nicht vor. Eine elektronische Recherche ist nicht möglich. Es wären über den gesamten Zeitraum von mehr als drei Jahren sämtliche Verwaltungsvorgänge der Ausländerbehörden in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten nach ggf. erfolgten Anfragen von Behörden zu Belegungszahlen in GU zu durchsuchen.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Frage 2:

Wie viele in den sächsischen GU untergebrachten Personen wurden seit dem 01. Januar 2017 wegen dauerhafter unerlaubter Abwesenheit von der Unterbringungsbehörde zur Fahndung ausgeschrieben und in wie vielen Fällen verlief eine Fahndung ohne Festsetzung der unerlaubt abwesenden Person?

Unerlaubte Abwesenheiten in den GU sind keine Ordnungswidrigkeiten gemäß § 86 Absatz 1 Asylgesetz (AsylG).

Fahndungsausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder Festnahme bei unbekanntem Aufenthalt können nach § 50 Absatz 6 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und, beschränkt auf Aufenthaltsermittlung, § 66 AsylG erfolgen. Hierbei wird nicht nach unerlaubter Abwesenheit unterschieden.

Im Übrigen wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Staatsregierung gefährdet, weil die erfragten Daten nur durch eine aufwändige Recherche und händische Auswertung erlangt werden können. Eine statistische Erhebung darüber, wie viele in den sächsischen GU untergebrachten Personen seit dem 1. Januar 2017 wegen dauerhafter unerlaubter Abwesenheit von der Unterbringungsbehörde zur Fahndung ausgeschrieben wurden und in wie vielen Fällen eine Fahndung ohne Festsetzung der unerlaubt abwesenden Person verlief, existiert nicht. Auch eine elektronische Recherche hierzu ist nicht möglich. Zur Beantwortung der Frage müssten daher alle Fahndungsausschreibungen ermittelt werden, welche sich auf die genannten Tatbestände nach § 50 Absatz 6 Satz 1 AufenthG und § 66 AsylG beziehen und alle Ausgeschriebenen einzeln darauf untersucht werden, ob sie a) in einer GU untergebracht waren und b) ob ihre Abwesenheit unerlaubt war und zusätzlich noch um Mehrfachfahndungen bereinigt werden. Da die Fahndungsausschreibung nach § 66 AsylG lediglich der Aufenthaltsfeststellung dient, ist darüber hinaus noch für den Anteil der Fahndungsausschreibungen nach § 50 Absatz 6 AufenthG zu ermitteln, ob eine Festnahme erfolgte.

Eine nachträgliche statistische Erhebung zur Ermittlung der geforderten Angaben bedarf für die Landkreise und Kreisfreien Städten einer händischen Sichtung der ab 1. Januar 2017 vorhandenen ca. 20.000 Asylbewerberakten sowie für die LDS von 220.000 Akten mit einem zeitlichen Aufwand von ca. 15 Minuten pro Akte. Ausgehend von einer 40-Stunden-Woche sind daher insgesamt 375 Mitarbeiter in den Landkreisen, Kreisfreien Städten und bei der LDS notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraumes von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben, wie z. B. die ordnungsgemäße Aufnahme, Registrierung und Unterbringung von Flüchtlingen, können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne erhebliche Einschränkungen nicht zu leisten ist.

Frage 3:**Welche Maßnahmen ergreift der Freistaat Sachsen, um die Wohnsitzauflage für Asylbewerber durchzusetzen?**

Dies richtet sich im individuellen Einzelfall nach den einschlägigen asyl- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen. Ein Verstoß gegen die kraft Gesetzes bestehende Wohnsitzauflage nach § 60 Absatz 1 AsylG ist nicht bußgeldbewehrt. Die nicht rechtzeitige Befolgung einer nach § 60 Absatz 2 AsylG durch die untere Ausländerbehörde konkretisierten Wohnsitzauflage ist strafbewehrt gemäß § 85 Nummer 3 AsylG.

Zur Durchsetzung der Einhaltung von Wohnsitzauflagen für Asylbewerber steht den Ausländerbehörden die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) zur Verfügung.

Frage 4:**Wie viele a) Ordnungswidrigkeiten und b) Straftaten aufgrund von Verstößen von Asylbewerbern gegen die I) Residenzpflicht und II) Wohnsitzauflage wurden seit dem 01. Januar 2017 im Freistaat Sachsen registriert? Bitte schlüsseln Sie auch nach Jahr, Landkreise und kreisfreie Städte, Delikt und verhängtes Strafmaß.**

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

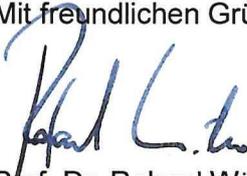
Die zur Beantwortung der Frage notwendigen Erkenntnisse liegen der Staatsregierung nicht unmittelbar vor. Sie müssten aufwändig recherchiert werden

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach dem Grundsatz der Verfassungsorgantreue ist jedes Verfassungsorgan verpflichtet, bei der Ausübung seiner Befugnisse den Funktionsbereich zu respektieren, den die hierdurch mitbetroffenen Verfassungsorgane in eigener Verantwortung wahrzunehmen haben. Dieser Grundsatz gilt zwischen der Staatsregierung und dem Parlament sowie seinen einzelnen Abgeordneten, so dass das parlamentarische Fragerecht durch die Pflicht des Abgeordneten zur Rücksichtnahme auf die Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Staatsregierung begrenzt ist. Die Staatsregierung muss nur das mitteilen, was innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung gebracht werden kann.

Im vorliegenden Fall wäre durch eine vollständige Beantwortung die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der staatlichen Verwaltung gefährdet. Verstöße gegen eine bestehende Wohnsitzauflage durch Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge sowie subsidiär Schutzberechtigte werden durch die Ausländerbehörden statistisch nicht erfasst. So müsste die LDS allein bei einer sächsischen Ausländerbehörde mindestens 2.000 Akten anfordern. Für das Anfordern, das Suchen, den Transport der Akten sowie die Auswertung und Dokumentation im Sinne der Fragestellung und den Rücktransport wird von einer Bearbeitungszeit von mindestens 15 Minuten pro Akte ausgegangen. Allein hierfür sind ausgehend von einer 40-Stunden-Woche daher drei Mitarbeiter der LDS notwendig, um die Frage innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitraums von vier Wochen zu beantworten. Andere Aufgaben können währenddessen nicht wahrgenommen werden.

Die Staatsregierung kam daher bei der vorzunehmenden Abwägung zwischen dem parlamentarischen Fragerecht einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der sächsischen Verwaltung andererseits zu dem Ergebnis, dass eine vollständige Beantwortung der Frage auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts unverhältnismäßig und ohne Einschränkung der Funktionsfähigkeit der genannten Behörden nicht zu leisten ist.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller